



Gesetzgebung Kanton Thurgau

Im seit Juni 2024 geltenden neuen Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau und der entsprechenden Verordnung sind Komplementärtherapeut*innen unter der Rubrik „Kantonale Gesundheitsberufe“ erstmals explizit aufgeführt. Die Berufsausübung der KomplementärTherapie ist bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung wird aufgrund des eidgenössischen Diploms erteilt. Inhaber*innen eines Branchenzertifikats der OdA KT erhalten eine auf fünf Jahre beschränkte Bewilligung für eine laut Gesetz „supervidierte Tätigkeit“, sprich, für die Zeit der supervidierten Berufspraxis bis zur HFP. Studierende einer KT-Ausbildung dürfen die mentorierte praktische Arbeit mit eigenen Klient*innen im Rahmen des KT-Praktikums nur unter ständiger Aufsicht einer fachlich verantwortlichen Person mit eidg. Diplom ausführen.

Allgemeine Situation für Praktizierende der KomplementärTherapie

Laut Gesetz über das Gesundheitswesen (GG) vom 01. Juli 2024, §§ 8 und 9, braucht eine Bewilligung, wer „Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit vorbeugt, feststellt oder behandelt.“

Wie schon unter dem bisher geltenden Gesundheitsgesetz ist es nicht möglich, als Praktizierende einer KT-Methode ohne Branchenzertifikat OdA KT oder eidgenössisches Diplom die vom Gesetz verlangte Berufsausübungsbewilligung zu erhalten. Gemäss Gesetz ist es nicht erlaubt, ohne Bewilligung irgendeine Tätigkeit auszuüben, die der Definition in § 8 GG entspricht.

KomplementärTherapeut*innen mit eidgenössischem Diplom oder Branchenzertifikat OdA KT

Die Bewilligung berechtigt zur Behandlung von Klient*innen mit einer von der OdA KT anerkannten Methode.

Inhaber*innen eines Branchenzertifikats OdA KT erhalten eine auf fünf Jahre beschränkte Bewilligung für eine supervidierte Tätigkeit, sprich die Zeit der supervidierten Berufspraxis bis zur HFP. Die Tätigkeit mit Branchenzertifikat muss demnach zwingend von Supervision begleitet sein, wie sie für die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung gefordert ist. Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligung von 5 Jahren kann nicht verlängert werden.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Therapeut*innen mit eidg. Diplom oder Branchenzertifikat ist kostspielig. Die Gebühren bemessen sich am effektiven Beschäftigungsgrad der jeweiligen Person und bewegen sich zwischen Fr. 600 bis 1'800.

Die Berufsausübungsbewilligung kann online beantragt werden:

<https://schalter.tg.ch/Alle-Dienstleistungen/Arbeit-Gewerbe/Berufsaus-bung-im-Gesundheitswesen/Gesuch-um-Berufsaus-bung-Komplement-rtherapeutin---Komplement-rtherapeut.html>

Situation für KT-Studierende

Das neue Gesetz regelt, dass im Kanton Thurgau die Ausübung der 130 Stunden selbständiger mentorierter Praxis (der nicht direkt begleitete Teil des 250-stündigen KT-Praktikums) respektive der 250 Behandlungsstunden im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens OdA KT nicht erlaubt ist. KT-Studierende sind somit gezwungen, ausserkantonale eine Praxismöglichkeit zu finden oder als Praktikant*in bei vom Kanton zugelassenen KomplementärTherapeut*innen mit eidg. Diplom zu arbeiten. Allerdings dürfen sie dann „nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen“.

Mehrwertsteuerpflicht

KomplementärTherapeut*innen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Bei Fragen zur Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Amt für Gesundheit
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld
gesundheit@tg.ch Tel.
058 345 68 40/60
<https://gesundheit.tg.ch>

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

Bei weiteren Fragen zur Tätigkeit im Kanton Thurgau wenden Sie sich an:

OdA KT
Niklaus Konrad-Strasse 26
4500 Solothurn
041 511 43 50
info(at)oda-kt.ch

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau und die entsprechende Verordnung finden Sie unter

GG – Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2014 (Stand 1. Juli 2024)
<http://www.lexfind.ch/dta/13669/2/810.1J8.pdf>.

GesBV – Gesundheitsberufeverordnung vom 18. Juni 2024 (Stand 1. Juli 2024)
http://www.lexfind.ch/dta/13802/2/811_121g1.pdf.

Eine Übersicht sämtlicher kantonalen Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.